Freistellung von Schülerinnen und Schülern

vom Unterricht im Zusammenhang mit COVID-19 21.09.2020

- Schülerinnen und Schüler gehen in Quarantäne[1], wenn sie sich infiziert haben und positiv getestet wurden. Das Gesundheitsamt teilt die Dauer der Quarantäne mit.
- Schülerinnen und Schüler werden vom Schulbesuch freigestellt, wenn sie selbst Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind. Das Gesundheitsamt ordnet den Test an.
- Sofern Schülerinnen und Schüler Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind und durch das Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt wurden, müssen Sie zu Hause bleiben, auch wenn eine negative Testung vorliegen sollte. Wenn keine Quarantäne angeordnet wurde, können die Kinder weiter zur Schule gehen, solange Sie und Angehörige des gleichen Hausstandes keine Symptome für eine Erkrankung aufweisen.
- Schülerinnen und Schüler werden vom Schulbesuch freigestellt, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstands Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.
- Schülerinnen und Schüler unter zwölf Jahren werden vom Schulbesuch freigestellt, wenn sich jemand aus ihrem Haushalt als Kontaktperson der Kategorie 1 in Quarantäne befindet. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.
- Geschwister (unter zwölf Jahre) der Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Quarantäne angeordnet wurde, bleiben zu Hause. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

[1] Wer in Quarantäne muss, darf nicht mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Das Kind bleibt zu Hause in der Wohnung. Es darf nicht in die Schule kommen. Es trifft sich nicht mit anderen Kindern. Es darf auch nicht auf dem Spielplatz spielen.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund COVID 19-typischer Symptome (Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksverlust) durch den Kinderarzt getestet wurden, bleiben bis das Ergebnis vorliegt zu Hause. Den Eltern empfehlen wir auf die Teilnahme an Elternabenden zu verzichten und die Schulmaterialien im Abholbereich der Schule (Königstor 58) abzuholen. Die Geschwister des Kindes, das getestet wurde, dürfen ebenso nicht in die Schule kommen, bis das Ergebnis vorliegt.
- Sind die Eltern als Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter oder Schulleitungsmitglieder in einer Schule beschäftigt, entfällt die Präsenzpflicht in der Schule, wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist und sich als Kontaktperson der Kategorie 1 in Quarantäne befindet.
- Sind die Eltern als Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter oder Schulleitungsmitglieder in einer Schule beschäftigt, entfällt die Präsenzpflicht in der Schule, wenn Sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes typische Krankheitssymptome für COVID 19 aufweisen.